

2. Initiative «Energiestadt – jetzt!»



Am 14. Mai 2018 reichte Rudolf Bopp im Namen der Grünliberalen Partei, Sektion Einsiedeln, eine Initiative mit folgendem Wortlaut ein:

Den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern des Bezirks Einsiedeln ist das nachstehende Energiefondsreglement zur Abstimmung vorzulegen:

Energiefondsreglement

Die Bezirksgemeinde erlässt gestützt auf § 23 Abs. 1 KV und § 13 FHG-BG nachfolgendes Reglement:

I. Grundlagen und Finanzierung

Art. 1 Zweck

Der Bezirk Einsiedeln verfolgt eine aktive Energiepolitik und leistet mit dem vorliegenden Reglement einen aktiven Beitrag an die Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden, die effizientere Nutzung elektrischer Energie sowie an den Ersatz von nicht erneuerbaren Energien.

Art. 2 Gegenstand

Dieses Reglement regelt die finanzielle Förderung von Massnahmen zur Erreichung des in Art. 1 umschriebenen Zwecks.

Art. 3 Spezialfinanzierung

Die Finanzierung der kommunalen Energieförderung erfolgt über den Energiefonds des Bezirks Einsiedeln (im Folgenden Energiefonds genannt). Der Energiefonds wird als Spezialfinanzierung in der Jahresrechnung des Bezirks Einsiedeln geführt.

Art. 4 Finanzierung

- 1 Der Energiefonds wird geöffnet mit:
 - a) $\frac{1}{3}$ der jährlichen Einnahmen des Bezirks aus dem Konzessionsvertrag mit der EKZ Einsiedeln AG;
 - b) allfälligen freiwilligen Beiträgen Dritter.
- 2 Der Bezirksrat kann den in Buchstaben a) umschriebenen Betrag bei Bedarf bis auf maximal $\frac{2}{3}$ seiner Einnahmen aus dem Konzessionsvertrag mit der EKZ erhöhen.

Art. 5 Zuständigkeit

Der Bezirksrat

- a) bezeichnet die für den Vollzug, die Prüfung und Abwicklung der Gesuche zuständige Stelle und legt ihre Kompetenzen fest;
- b) erlässt zum vorliegenden Reglement Ausführungsvorschriften und bestimmt darin die Förderbereiche sowie die Höhe der Förderung gemäss den Grundsätzen in Art. 6 dieses Reglements;
- c) budgetiert jährlich die erforderlichen Mittel.

II. Förderung

Art. 6 Grundsatz

Damit ein Vorhaben gefördert werden kann, muss es während seiner technischen Nutzungsdauer mindestens eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) es führt zur Reduktion des Energiebedarfs in Gebäuden;
- b) es führt zu einer effizienteren Nutzung von Energie;
- c) es führt zur Reduktion des Ausstosses von Treibhausgasen oder zur Substitution von nicht erneuerbarer durch erneuerbare Energie;
- d) es führt zu einer verstärkten Nutzung von erneuerbarer Energie oder Abwärme.

Art. 7 Förderbereiche

- 1 Mit den Geldern des Energiefonds können beispielsweise die folgenden Bereiche gefördert werden:
 - a) Neubau von Photovoltaikanlagen;
 - b) Neubau von Solaranlagen für Warmwasser und Heizung;
 - c) Neubau von Anlagen zur Speicherung von Strom;
 - d) Einbau von Wärmepumpen zu Heizzwecken in bestehenden Gebäuden;
 - e) Ersatz von Boilern durch Wärmepumpenboiler;
 - f) Anschluss an ein Wärmenetz;
 - g) energetische Sanierungen von Liegenschaften;
 - h) Aufbau von Eigenverbrauchsgemeinschaften;
 - i) Kleinwasserkraftwerke.

Art. 8 Vorhaben des Bezirks

Vorhaben des Bezirks können aus dem Energiefonds finanziert werden, sofern sie den Grundsätzen dieses Reglements entsprechen.

Art. 9 Sachliche Voraussetzungen

Zur Förderung eines Vorhabens müssen die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

- a) Die Ausführung erfolgt auf dem Gebiet des Bezirks Einsiedeln oder der Bezirksrat misst dem Vorhaben eine besondere Bedeutung für den Bezirk Einsiedeln zu.
- b) Die Projektierung und Ausführung entsprechen dem aktuellen Stand der Technik.
- c) Mit der Realisierung wird erst nach Einreichung des Beitragsgesuches begonnen.
- d) Die geförderten Massnahmen gehen über die gesetzlich oder behördlich verfügbaren Vorschriften hinaus, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs gelten.

Art. 10 Auflagen und Bedingungen

Die Ausrichtung des Förderbeitrages kann an Auflagen und Bedingungen geknüpft werden.

Art. 11 Ausrichtung der Förderbeiträge

- 1 Die Ausrichtung der Förderbeiträge erfolgt in der Reihenfolge des schriftlichen Eingangs (Poststempel) des vollständigen Gesuchs bei der Energiefachstelle der Bezirksverwaltung Einsiedeln.
- 2 Es werden nur solange Förderbeiträge bezahlt, wie dem Bezirk Fondsmittel zur Verfügung stehen.
- 3 Auf Förderbeiträge nach diesem Reglement besteht kein Rechtsanspruch.

Art. 12 Rückforderung von Beiträgen

- 1 Die Förderbeiträge werden ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn
 - a) sie mittels unwahren Angaben erwirkt werden;
 - b) sie nicht dem beantragten Zweck entsprechend verwendet werden;
 - c) Auflagen verletzt werden.
- 2 Zurückgeforderte Beiträge sind zu verzinsen. Der Zinssatz entspricht dem Verzugszins des kantonalen Steuerrechts.

Art. 13 Verjährung

- 1 Die Auszahlung von Beiträgen verjährt zwei Jahre nachdem der entsprechenden Verfügung Rechtskraft erwachsen ist.
- 2 Die Rückforderung von Beiträgen verjährt zwei Jahre nachdem der Bezirk Einsiedeln vom Grund für die Rückforderung Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber fünf Jahre nachdem der Beitrag ausbezahlt wurde.

III. Schlussbestimmungen

Art. 14 Vollzug

Der Bezirksrat vollzieht dieses Reglement und trifft die erforderlichen Anordnungen und Massnahmen.

Art. 15 Inkrafttreten

Der Bezirksrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

Für die Begründung wird auf den unten stehenden Text der Initianten verwiesen.

Mit Bezirksratsbeschluss Nr. 85 vom 30. Mai 2018 erklärte der Bezirksrat die Initiative als zulässig.

Die Begründung der Initianten

Die Initiative «Energiestadt – jetzt!» verlangt, dass mindestens ein Drittel der Gelder, die der Bezirk aus der EKZ Konzessionsabgabe einnimmt, für Projekte im Energiebereich verwendet wird. Dazu soll ein Energiefonds geschaffen werden. Den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern wird deshalb ein Energiefondsreglement zur Abstimmung vorgelegt.

Mit den Mitteln des Energiefonds sollen Projekte von Privaten, Unternehmen oder auch Projekte des Bezirks unterstützt werden. Damit fliesst ein Teil der Konzessionsabgabe zurück an die Einsiedler Bevölkerung. Gleichzeitig mit der vorliegenden Initiative der Einsiedler Grünliberalen wird über die Erneuerung der Konzession mit der EKZ Einsiedeln AG abgestimmt. Damit die Initiative die gewünschte Wirkung entfalten kann, muss diese Konzession von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern angenommen werden.

Konzessionsabgabe

Seit dem 1. Januar 2016 erhebt der Bezirk Einsiedeln von der EKZ Einsiedeln AG eine Konzessionsabgabe auf den verkauften Strom von einem Rappen pro Kilowattstunde. In der neuen, ab dem 1. Januar 2019 geltenden Konzession, ist eine Abgabe von 0.65 Rappen pro Kilowattstunde vorgesehen. Diese Abgabe zuzüglich Mehrwertsteuer wird den Strombezüglern von der EKZ Einsiedeln AG weiterverrechnet. Für den Bezirk Einsiedeln ergeben sich dadurch Mehreinnahmen in der Grössenordnung von Fr. 520 000.– pro Jahr.

Die Konzessionsabgabe ist aus Sicht der Grünliberalen Bezirk Einsiedeln aus den folgenden Gründen sinnvoll:

- Lenkungswirkung: Die Abgabe setzt einen Anreiz zur Reduktion des Stromverbrauches. Sparsames Verhalten und Investitionen in Massnahmen zur Verringerung des Stromverbrauches werden belohnt.
- Anreizwirkung: Die Konzessionsabgabe erhöht die Wirtschaftlichkeit von Anlagen, die Ökostrom (Photovoltaik, Kleinwasserkraftwerke, Biogas, etc.) zum Eigenverbrauch produzieren. Die Abgabe stellt damit einen direkten Anreiz dar, selber aktiv zu werden und in erneuerbare Energien zu investieren.

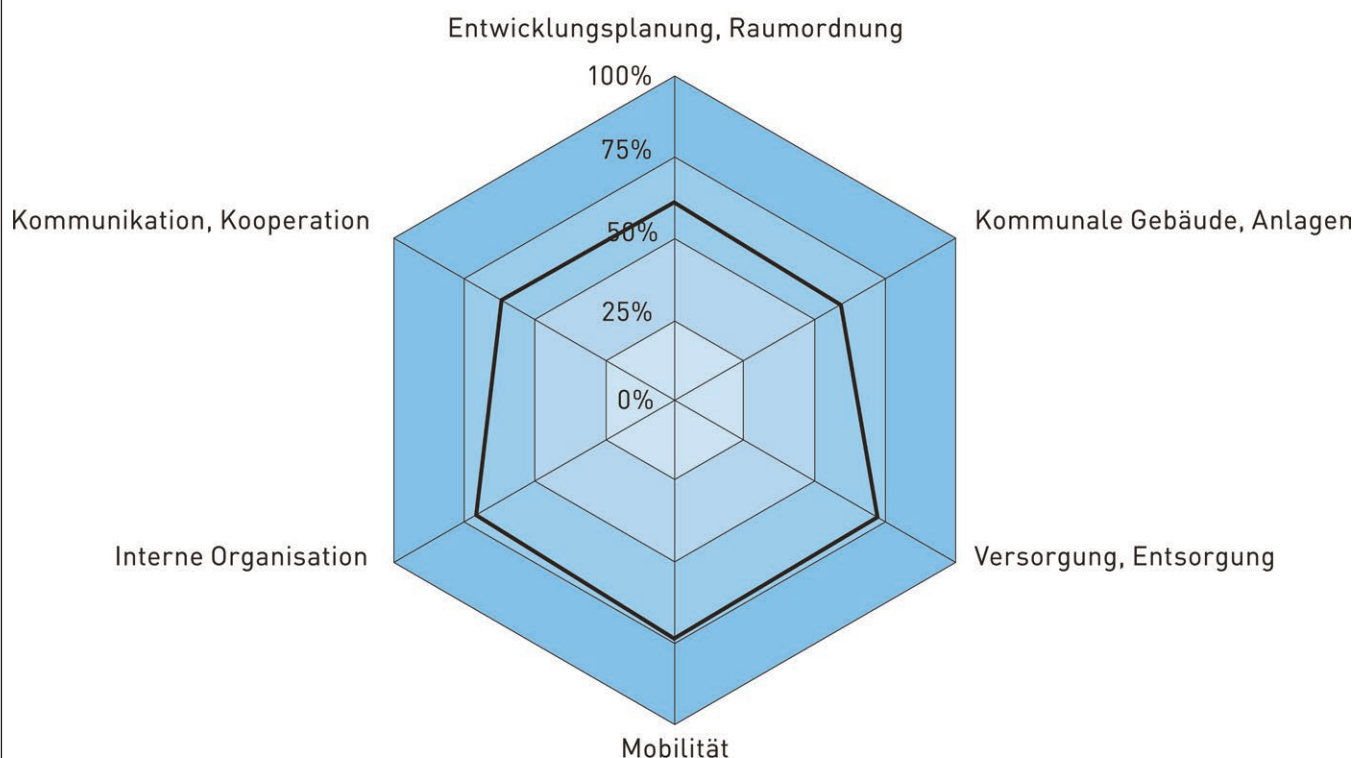
Die Einsiedler Grünliberalen empfehlen daher ein JA zur Vorlage «Konzessionsvertrag mit der EKZ Einsiedeln AG».

Was will die Initiative?

Die Initiative verfolgt drei Stossrichtungen:

- Rückerstattung: Mindestens ein Drittel der Konzessionsabgabe soll an die Einsiedler Bevölkerung zurückerstattet oder in Energieprojekte des Bezirks Einsiedeln investiert werden, die den Einsiedlerinnen und Einsiedlern langfristig zu Gute kommen. Liegen förderungswürdige Projekte in hoher Anzahl vor, ist eine Rückerstattung von bis zu zwei Dritteln der erhobenen Abgaben möglich. Damit wird aus einer «Energiesteuer» eine Lenkungsabgabe, von der alle profitieren.
- Unterstützung: Die Gelder aus der Konzessionsabgabe sollen in einen Energiefonds fliessen. Die Mittel des

Energiepolitisches Profil 2018



Das Spinnendiagramm stellt dar, welchen Anteil (in %) der Bezirk Einsiedeln von seinem energiepolitischen Handlungspotenzial ausschöpft. Um das Label «Energierstadt» zu erhalten, muss eine Gemeinde 50% ihres Potenzials ausschöpfen, für das Label «European Energy Award GOLD» 75%. Der Bezirk Einsiedeln erreichte 2018 einen Anteil von 66%.

Fonds können genutzt werden, um ausgewählte Projekte und Aufgaben im Energiebereich (Reduktion des Energiebedarfs in Gebäuden, effizientere Nutzung von Energie, Reduktion des Ausstosses von Treibhausgasen, Substitution von nicht erneuerbarer durch erneuerbare Energie, verstärkte Nutzung von erneuerbarer Energie oder Abwärme) zu fördern. Mit dieser Unterstützung soll privates Engagement belohnt werden.

- Energiestadt – mehr als nur ein Label: Seit der ersten Zertifizierung von Einsiedeln als Energiestadt im Jahr 2014 wurde einiges erreicht. Dazu haben viele kleine Schritte, die für die Bürgerinnen und Bürger teilweise kaum sichtbar sind, beigetragen. Es sind aber noch immer grosse Anstrengungen erforderlich (siehe Abbildung Energiestadt). Zum Beispiel bei den bezirkseigenen Gebäuden und Anlagen oder bei der lokalen Produktion erneuerbarer Energien. Mit einem JA zur Initiative können wir einen weiteren Schritt in Richtung Nachhaltigkeit machen. Einsiedeln wird als Energiestadt sichtbar, dies geht mit einem erheblichen Imagegewinn einher (Sonnenenergiestadt über dem Nebel).

Gibt es sinnvolle Projekte in ausreichender Anzahl? Wer entscheidet, wie die Gelder eingesetzt werden?

Es gibt eine breite Palette von Anwendungsmöglichkeiten. Die Aufzählung möglicher Förderbereiche in Artikel 7 des Reglements ist bewusst nicht abschliessend definiert. Der Bezirksrat soll die Möglichkeit erhalten, die Gelder dort einzusetzen, wo langfristig die grösste Wirkung zu erwarten ist. Damit besteht die Flexibilität, sich den ändernden Rahmenbedingungen anzupassen und auf neue Entwicklungen im Energiebereich zu reagieren. Einzelheiten zur Ausgestaltung der Förderung können ebenfalls durch den Bezirk festgelegt werden.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit, dass der Bezirk einen Teil der Gelder für eigene Vorhaben einsetzt (Artikel 8). Damit wird das Ziel des Bezirks, den Anteil erneuerbarer Energien schrittweise zu erhöhen und Energieautarkie zu erlangen (Masterplan Energie) auch finanziell auf eine solide Basis gestellt. Bei Bedarf kann der Bezirksrat zudem zusätzliche Mittel – bis maximal $\frac{2}{3}$ der Einnahmen aus dem Konzessionsvertrag mit der EKZ – in den Energiefonds fliessen lassen (Artikel 4). Insgesamt ist also eine hohe Flexibilität gegeben, so dass die Gelder aus dem Energiefonds zukunftsgerichtet investiert werden können.

Wer profitiert von der Initiative?

In Ergänzung zu den nationalen und kantonalen Förderprogrammen ist eine spezifische Förderung von lokalen Projekten möglich. Beispiele dafür sind ein Kleinwasserkraftwerk bei der Staumauer (siehe Abbildung Dotierkraftwerk), der Aufbau von Eigenverbrauchsgemeinschaften oder von energieautonomen Siedlungen.

Da die Förderbeiträge an alle an das Verteilnetz der EKZ Einsiedeln AG angeschlossenen Endverbraucher ausgerichtet werden können, profitieren Hausbesitzer und Firmen, die in ihre Liegenschaften oder Produktionsprozesse investieren. Förderbeiträge können an Privatpersonen und Firmen, aber auch an Projekte des Bezirks ausgerichtet werden. Damit können die bezirkseigenen Gebäude energetisch saniert werden. Durch den geringeren Verbrauch wird die Bezirkskasse langfristig entlastet.

Profitieren kann auch die lokale Wirtschaft. Die ausgelösten Investitionen sorgen für zusätzliche Aufträge und sichern Arbeitsplätze in der Region. Nicht zuletzt profitieren auch Natur und Klima. Unseren Kindern und Enkeln hinterlassen wir eine nachhaltige Infrastruktur und eine lebenswerte Umwelt.

Der Standpunkt des Bezirksrats

Der Bezirksrat unterstützt die von Rudolf Bopp im Namen der Grünliberalen Partei, Sektion Einsiedeln, am 14. Mai 2018 eingereichte Initiative. Diese weist die Form eines ausformulierten Entwurfs auf, was bedeutet, dass sie in dieser Form dem Stimmbürger vorgelegt werden muss, sofern der Bezirksrat der Bezirksgemeinde keinen Gegenvorschlag unterbreitet. Die Initiative kommt gleichzeitig mit dem neuen Konzessionsvertrag für das Einsiedler Stromnetz zur Abstimmung (siehe S. 4 ff dieser Botschaft). Der Konzessionsvertrag sieht vor, dass die EKZ Einsiedeln AG dem Bezirk für die Nutzung des öffentlichen Grundes eine Konzessionsabgabe in der Höhe von 0.65 Rp. pro kWh bezahlen muss. Die Abgabe ist gemäss dem eidgenössischen Energiegesetz vom Netzbetreiber an den Strombezüger zu überwälzen. Die Initiative «Energiestadt – jetzt!» sieht für diese Konzessionsabgabe eine teilweise Zweckbindung vor. $\frac{1}{3}$ der Einnahmen aus der Abgabe ist zwingend gemäss Energiefondsreglement zu verwenden. Der Bezirksrat kann den Anteil bis auf maximal $\frac{2}{3}$ erhöhen. Würde der Konzessionsvertrag abgelehnt und die Initiative angenommen, würde dem Energiefondsreglement zumindest vorerst die Alimentierung, der finanzielle Boden, entzogen. In der Folge müsste der Bezirksrat dem Stimmvolk einen neuen Konzessionsvertrag vorlegen, da das

Rechtsverhältnis zwischen der Gemeinde und der Konzessionsnehmerin zwingend durch eine Konzession zu regeln ist. Der Entscheid darüber steht dem Stimmvolk zu. Würde die Initiative abgelehnt, wäre die teilweise Zweckbindung hinfällig und der Erlös aus der Konzessionsabgabe würde in die allgemeine Bezirkskasse fliessen.

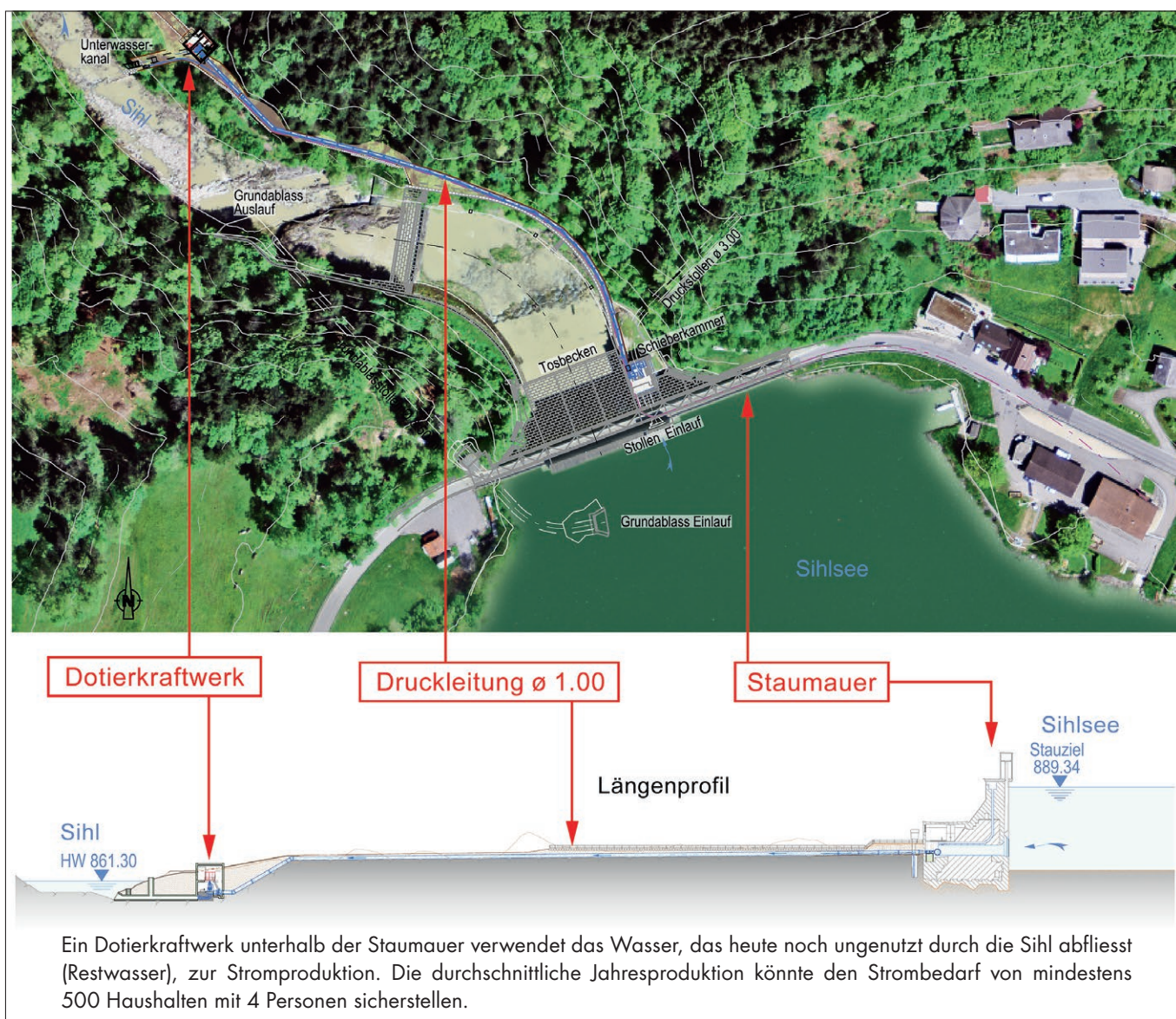
Offen formuliertes Reglement

Zahlreiche Gemeinden in der Schweiz verfügen über Energiefondsreglemente. Das Reglement ist offen formuliert und räumt dem Bezirksrat die Kompetenzen ein, in verschiedenen Förderbereichen (Art. 7) auf zukünftige Bedürfnisse und Entwicklungen reagieren zu können. Es

besteht kein Rechtsanspruch auf Fördergelder. Der Bezirksrat strebt vor allem an, sinnvolle und innovative Projekte in Bereichen zu unterstützen, welche nicht von anderen Fördertöpfen profitieren können. Nach einer Annahme der Initiative wird der Bezirksrat Ausführungsvorschriften erlassen, welche die Anwendung konkretisieren und die rechtsgleiche Behandlung der Gesuchsteller gewährleisten.

Projekte des Bezirks

Art. 8 des Reglements sieht vor, dass auch Vorhaben des Bezirks aus dem Energiefonds finanziert werden können. Diese Bestimmung erachtet der Bezirksrat als richtig und



wichtig. Wenn der Bezirk mit Mitteln aus dem Energiefonds gute, das heisst effektive und nachhaltige Projekte wie z. B. die Wärmedämmung von Bezirksliegenschaften umsetzen kann, profitieren auch jene Steuerzahler davon, die über keine eigene Liegenschaft verfügen. Für solche Projekte besteht beim Bezirk ein erhebliches Potential.

Überschaubarer administrativer Aufwand

Die kantonale Energiefachstelle rechnet für ihr Programm mit Vollzugskosten von 5% der zur Verfügung stehenden Gelder. Der Bezirksrat geht davon aus, dass die Umsetzung des Reglements mit den bestehenden personellen Ressourcen erfolgen kann. Denkbar ist auch, dass eine externe Firma zu einem vereinbarten Preis mit der Behandlung der Gesuche und Vorbereitung der Verfügungen beauftragt wird.

Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission (§ 41 FHG)

Die Rechnungsprüfungskommission des Bezirks Einsiedeln (RPK) hat das Initiativbegehren «Energierstadt – jetzt!» in formeller, materieller und rechtlicher Hinsicht geprüft.

Die Ausarbeitung der Ausführungsvorschriften zum Energiefondsreglement unterliegt der Kompetenz des Bezirksrates. Die RPK möchte festhalten, dass gemäss Art. 11 Abs. 3 des Energiefondsreglements kein Rechtsanspruch auf Förderbeiträge besteht und bezirkseigene Projekte ebenfalls mit dem Fonds unterstützt werden dürfen.

Die RPK unterstützt den Antrag des Bezirksrates und empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, dem Initiativbegehren zuzustimmen.

Einsiedeln, 13. August 2018

Rechnungsprüfungskommission des Bezirks Einsiedeln

Annamarie Kälin, Präsidentin

Stephan Böni

Karin Kälin-Tschupp

Sandra Kälin-Brunner

Thomas Philipp

Aufgabe des Bezirks

Neben den anderen Staatsebenen müssen auch die Bezirke und Gemeinden einen Beitrag dazu leisten, dass die herausfordernden und wichtigen Ziele im Bereich Klimaschutz erreicht werden. Die Bevölkerung hat ein eminentes Interesse an einem umweltschonenden Energieeinsatz.

Das Energiefondsreglement passt mit den darin vorgesehenen Massnahmen sehr gut zur vor einigen Jahren beschlossenen Strategie der Energierstadt Einsiedeln. Von einer kommunalen Energieförderung profitieren nicht nur einzelne Beitragsempfänger, sondern auch die lokale Wirtschaft über die damit generierte Wertschöpfungskette.

Antrag des Bezirksrats:

Der Bezirksrat beantragt der Bezirksgemeinde:

Der Initiative «Energierstadt – jetzt!» sei zuzustimmen.